



Brüssel, den 26. Januar 2015
(OR. en)

5595/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0011 (NLE)

AELE 3
EEE 1

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 18 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Beitritt Kroatiens)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 18 final.

Anl.: COM(2015) 18 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2015
COM(2015) 18 final

2015/0011 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses
(Beitritt Kroatiens)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit dem (im Anhang zu dem vorgeschlagenen Ratsbeschluss beigefügten) Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll die Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unter Berücksichtigung des am 11. April 2014 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014“) geändert werden.

Das EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014 ist für die Unterzeichner des Übereinkommens seit dem 12. April 2014 vorläufig anwendbar.

Durch das EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014 wird Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens geändert, um Kroatisch in die Liste der Sprachen des EWR-Abkommens aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die durch den Beschluss Nr. 1/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 1994 angenommen und durch den Beschluss Nr. 24/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 2005¹ geändert wurde, sollte daher entsprechend geändert werden.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sollte bis zum Inkrafttreten des EWR-Erweiterungsübereinkommens von 2014 vorläufig gelten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen befindet der Rat bei der Festlegung des Standpunkts der Union für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die nicht die Ausdehnung von Gemeinschaftsrechtsakten auf den EWR betreffen, auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit, wenn der zu fassende Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses dessen Geschäftsordnung oder Verfahrensfragen betrifft.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

¹ ABl. L 161 vom 23.6.2005, S. 54.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Beitritt Kroatiens)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch das am 11. April 2014 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Kroatien zum Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014“) wird Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens geändert, um Kroatisch in die Liste der Sprachen des EWR-Abkommens aufzunehmen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die durch den Beschluss Nr. 1/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 1994⁴ angenommen und durch den Beschluss Nr. 24/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Februar 2005⁵ geändert wurde, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Das EWR-Erweiterungsübereinkommen von 2014 ist für die Unterzeichner des Übereinkommens seit dem 12. April 2014 vorläufig anwendbar und der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sollte daher zum Inkrafttreten des EWR-Erweiterungsübereinkommens von 2014 vorläufig gelten.
- (4) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen –

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L ...

⁴ ABl. L 85 vom 30.3.1994, S. 60.

⁵ ABl. L 161 vom 23.6.2005, S. 54.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*